

2091/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger, Haller , Mag. Haupt und Kollegen, an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Geschäftemacherei mit medizinischen Hilfsmitteln auf Kosten von Patient und Krankenkasse (Nr.21 23/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich nach Befassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Wiener Gebietskrankenkasse zunächst einleitend folgendes aus:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes werden Armstützkrücken von den Krankenversicherungsträgern im Regelfall leihweise beigestellt, weil sie meist nur vorübergehend gebraucht werden. Die Beistellung von Krücken erfolgt im Wege der Eigenabgabe durch die Versicherungsträger oder über Vertragsfirmen. Aus Sicht der Versicherungsträger besteht insbesondere im Raum Wien ein umfangreiches Versorgungsangebot, sodaß ein privater Bezug an sich nicht notwendig erscheint.

Für den Zuständigkeitsbereich der Wiener Gebietskrankenkasse hat diese mitgeteilt, daß Krücken und Gehstöcke von der Wirtschaftsabteilung der Kasse grundsätzlich selbst eingekauft und an die Anspruchsberechtigten der Kasse abgegeben werden. Als Abgabestellen fungieren die Heilmittelausgabestellen in

Wien 10, Wienerbergstraße 15-19, und in Wien 6, Mariahilferstraße 85-87, sowie die Bezirksstellen 21 und 22 der Kasse. Außerdem werden bei Bedarf dem allgemeinen öffentlichen Krankenhaus Korneuburg Krücken zur Abgabe an die Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Für die Abgabe von Krücken und Gehstöcken auf Dauer hat die Wiener Gebietskrankenkasse keine Vertragsverhältnisse mit entsprechenden Fachfirmen. Werden diese Hilfsmittel bei derartigen Firmen auf Dauer bezogen, so gilt dies als Privatkauf; die Kasse leistet in diesem Fall nach Vorlage der Verordnung und der saldierten Rechnung einen Kostenersatz in Höhe ihres Einkaufspreises für das jeweilige Hilfsmittel.

Für die leihweise Abgabe von Krücken und Gehstöcken hat die Wiener Gebietskrankenkasse einen Vertrag mit sechs Fachfirmen in Wien. Die Leihgebühren betragen demnach für eine Woche S 13,50 für ein Paar Krücken bzw. S 9,75 für ein Paar Stöcke und für vier Wochen S 54,-- (Krücken) bzw. S 39,-- (Stöcke).

Das in der gegenständlichen Anfrage angeführte Sanitätshaus im AKH-Komplex hat nach Mitteilung des Hauptverbandes mit keinem Krankenversicherungsträger einen Vertrag abgeschlossen, sodaß es in seinen Geschäftsbeziehungen zu seinen Kunden keiner Einflußnahme durch die Versicherungsträger unterliegt. Festzustellen ist auch, daß die in der Anfrage behaupteten Kostenerstattungstarife der Wiener Gebietskrankenkasse für die Leihe (monatlich S 33,--) und die Anschaffung (S 497,--) nicht nachvollzogen werden können.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 :

Die aufgrund der genannten Entschließung des Nationalrates von den Einschaurorganen meines Ressorts vorgenommene Untersuchung der generellen Vergabepaxis im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe (Hilfsmittel) mußte sich im Hinblick auf die zur Verfügung gestandene, knapp bemessene Zeit auf eine stichprobenartige Erhebung bei einzelnen Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband und die Darstellung der wesentlichen Grundzüge der Vergabepaxis der Versicherungsträger und des Hauptverbandes beschränken, was im Bericht auch ausdrücklich festgehalten wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß auch der Rechnungshof vom Nationalrat mit der Durchführung einer Sonderprüfung in derselben Angelegenheit betraut worden ist. Da dem Rechnungshof für seine Prüfung kein zeitliches Limit gesetzt worden ist, ist von seinem Bericht eine detailliertere Darstellung der Situation zu erwarten. Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Mißstand in dem von den Anfragstellern aufgezeigten Beispiel besteht offenkundig darin, daß ein Unternehmen unter Ausnutzung seines Standortvorteiles seinen Kunden überhöhte (Privatzahler-)Preise in Rechnung stellt. Da es sich bei diesem Unternehmen um keinen Vertragspartner der Versicherungsträger handelt, kann dieser Umstand nicht der gesetzlichen Sozialversicherung angelastet werden. Aus diesem Beispiel ist vielmehr der Schluß zu ziehen, daß hier nicht der mit den Vertragspartnern vereinbarte Kassentarif überteuert ist, sondern der vom gegenständlichen Sanitätshaus geforderte Privatzahlerpreis.

Zu Fragen 4 und 8:

Wie dem aufgrund der Entschließung des Nationalrates erstellten Bericht meines Amtsvorgängers entnommen werden kann, sind darin für den Bereich Heilbehelfe und Hilfsmittel durchaus Einsparungspotentiale genannt. Aufgrund dieser Feststellungen wurden in weiteren Verhandlungen der Versicherungsträger mit der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker noch wesentliche kostensparende Verbesserungen erreicht. Der Hauptverband hat in seiner Stellungnahme auf laufende Marktbeobachtungen sowie Preis- und Tarifverhandlungen mit den zuständigen Fachvertretungen und mit Einzelfirmen hingewiesen, wonach Einsparungspotentiale laufend genutzt würden.

In diesem Zusammenhang muß ich daran erinnern, daß die Beziehungen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den Vertragspartnern bekanntlich durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 338 ff ASVG geregelt werden. Der Abschluß von Verträgen gehört somit zu jenen Bereichen der Geschäftsführung, die den Versicherungsträgern im Rahmen des gesetzlich normierten Prinzips der Selbstverwaltung zur eigenständigen Vollziehung durch autonome Verwaltungskörper vorbehalten sind, sodaß mir eine diesbezügliche Einflußnahme nur im Rahmen der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Bundes, also bei Rechtswidrigkeit oder grober Unzweckmäßigkeit, zukommt.

Im übrigen werde ich nach Vorliegen des Berichtes des Rechnungshofes über seine Sonderprüfung die im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches möglichen und erforderlichen Veranlassungen treffen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Wie ich schon in meinen vorstehenden Ausführungen deutlich gemacht habe, ist mir eine Einflußnahme auf die Preisgestaltung eines privaten Unternehmens, das noch dazu in keinem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung steht, nicht möglich. Für die in Rede stehenden Artikel, wie Heilbehelfe und Hilfsmittel, gibt es auch keinerlei Vorschriften zur Preisbindung. Die von dem mit keinem Versicherungsträger in einer Vertragsbeziehung stehenden Unternehmen verlangten Leihgebühren und Kaufpreise bzw. allfällige besondere Vertragsbedingungen wie die angesprochene "Strafgebühr" sind letztlich Ausfluß der dem Prinzip der freien Marktwirtschaft entsprechenden zivilrechtlichen Privatautonomie. Es ist mir daher im Rahmen meines gesetzlichen Zuständigkeitsbereiches nicht möglich, auf die Preisgestaltung dieses Unternehmens einzuwirken. Abschließend halte ich das der Anfrage zugrundeliegende Beispiel für gänzlich ungeeignet, einen allfälligen Vorwurf überhöhter Kassentarife zu begründen.